



Vereins – Statuten

Zur Vereinfachung wurden alle Personenbezeichnungen in männlicher Form abgefasst.

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Zweck und Vereinsjahr
II.	Vereins-Mitgliedschaft
III.	Vereinsorgane
IV.	Finanzielles
V.	Statutenänderung
VI.	Auflösung
VII.	Schlussbestimmungen

I. Name, Zweck und Vereinsjahr

Art. 1 **Unihockey Kaiseraugst** wurde am 14. Januar 2011 in Kaiseraugst gegründet und ist ein Verein gemäss ZGB Art. 60ff. Sitz des Vereins ist **Kaiseraugst**.

Bei einer Mitgliedschaft beim Schweizerischen Unihockey-Verband (SUHV), sind dessen Statuten verbindlich und übergeordnet. **Unihockey Kaiseraugst** ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck des Vereins ist das altersgerechte Erlernen und Spielen der Sportart Unihockey. Gruppierungen anderer Sportarten können durch Beschluss der Generalversammlung im Verein aufgenommen werden. Polysportive und turnerische Gruppierungen sind grundsätzlich Mitglied des Schweizerischen Turnverband (STV).

Art. 3 Um einen gesunden, respektvollen und fairen Sport zu fördern, orientieren wir uns an den Prinzipien der Ethik-Charta von SwissOlympic.

Art. 4 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April des Folgejahres.

II. Vereins-Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Statuten von Unihockey Kaiseraugst anerkennt. Aktivmitglieder und Junioren müssen zusätzlich die schriftlichen Regelungen für den Spiel- und Trainingsbetrieb von Unihockey Kaiseraugst akzeptieren.

Art. 6 Mitgliederkategorien:

- A) Aktivmitglieder
- B) Ehrenmitglieder
- C) Passivmitglieder
- D) Gönner
- E) Junioren

Art. 7 Aktivmitglied ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und in einer Mannschaft oder Gruppierung aktiv ist.

- Art. 8** Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind befreit von jeglicher Beitragszahlung.
- Art. 9** Passivmitglieder sind Mitglieder, welche nicht aktiv am Vereinssportgeschehen teilnehmen, den Verein aber mit einem finanziellen Beitrag unterstützen wollen
- Art. 10** Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein unterstützen wollen. Gönner haben kein Stimmrecht.
- Art. 11** Junior ist, wer das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Vor Vollendung des 16. Altersjahrs können Junioren durch einen Elternteil oder gesetzlichen Vertreter das Vereinsstimmrecht wahrnehmen.
- Art. 12** Die Mitgliedschaft wird durch die Unterzeichnung einer Beitrittserklärung erworben. Die Beitrittserklärung von minderjährigen Aktivmitgliedern muss von einem Elternteil oder einem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.
- Art. 13** Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand, frühestens aber nach Erfüllung aller Verpflichtungen. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- Art. 14** Mitglieder, die den Vereinsinteressen schwerwiegend zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Pflichten nicht nachkommen, können vom Vorstand durch Mehrheitsentscheid aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung an die nächste Generalversammlung rekurrieren.
- Art. 15** Austritte oder Transfers von Aktivmitgliedern und Junioren müssen bis zum 31. Mai, schriftlich oder mit Transferformular, dem Vereinsvorstand gemeldet werden. Wer nach diesem Datum aus dem Verein austreten oder in einen anderen Verein wechseln will, bezahlt den Vereinsjahresbeitrag vollumfänglich. Allfällige Ausbildungsentschädigungen und Transfersummen werden von der Trainer-Kommission geregelt.

III. Vereinsorgane

Art. 16 Die Organe von Unihockey Kaiseraugst sind:

- A) Die Generalversammlung**
- B) Der Vorstand**
- C) Die Revisionsstelle**

Grundsätzlich erfolgt die Arbeit als Mitglied in einem Vereinsorgan ehrenamtlich ohne Entgelt. Andere Vereinbarungen werden durch den Vorstand festgelegt.

A) Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie hat folgende Befugnisse:

1. Statutenrevision
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Abnahme des Jahresberichtes
4. Genehmigung der Vereinsjahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Budgets
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
8. Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereines
9. Beschlussfassung über alle sonstigen Vereinsangelegenheiten, für welche nicht andere Organe zuständig sind

Art. 17 Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich in den ersten vier Monaten des Vereinsjahres zusammen. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand bei Bedarf jederzeit einberufen werden, oder wenn es ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt.

Die Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand und muss 6 Wochen vorher den Vereinsmitgliedern zugestellt werden.

Art. 18 Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Über jede Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder. Zur Wahl vorgeschlagene Mitglieder haben bei ihrer Wahl kein Stimmrecht. Wenn die Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben, gilt in allen Fällen das Einfache Mehr der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Nötigenfalls bestimmt der Vorsitzende Stimmzähler.

Art. 19 Es können nur Anträge behandelt werden, die 28 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand schriftlich eingereicht wurden.

Art. 20 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen sind auf Antrag und Zustimmung der Mehrheit der Generalversammlung möglich.

B) Der Vorstand

Art. 21 Der Vorstand besteht aus mindestens drei, vorzugsweise aber aus einer ungeraden Anzahl volljähriger Mitglieder. Die Wahl erfolgt jährlich durch die Generalversammlung.

Nach Möglichkeit sind die Ämter des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des TK-Leiters, des Kassiers und des Aktuars zu besetzen. Die Aufnahme von weiteren, zusätzlichen Vorstandsmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes und Beschluss durch die Generalversammlung.

Art. 22 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 23 Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind. Namentlich hat er folgende Aufgaben:

1. Vertretung des Vereins nach aussen, Verkehr mit Verbänden und Behörden
2. Umsetzung der Statuten sowie regelmässige Überprüfung mit Unterbreitung von Änderungsvorschlägen zu Händen der Generalversammlung
3. Organisation der Generalversammlung
4. Vorschläge zur Wahl von Ehrenmitgliedern zu Händen der Generalversammlung
5. Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern
6. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
7. Erstellung und Überwachung des Budgets und Verwaltung des Vereinsvermögens
8. Festlegung der Jahresbeiträge für Vereinsmitglieder
9. Beschlussfassung über Neuanschaffungen und Unterhaltsarbeiten am Vereinsmaterial
10. Marketing- und Kommunikationsaufgaben, Sponsoring
11. Erlass von Reglementen und dem Vereinsleitbild

Art. 24 Die detaillierten Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Vorstandsmitglieder werden in einem Organisationsreglement festgehalten.

C) Die Revisionsstelle

Art. 28 Die Revisionsstelle besteht aus zwei oder mehr Rechnungsrevisoren. Diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsjahresrechnung und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung vor. Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung auf ein Jahr mit der Möglichkeit zur Wiederwahl bestellt.

IV. Finanzielles

Art. 32 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 33 Die Einnahmen des Vereins ergeben sich aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Erträgen aus Veranstaltungen
- c) Sponsoring und Zuwendungen
- d) Erträgen aus Materialverkauf oder -ausleihe
- e) Beiträgen von Jugend & Sport und anderen Sportverbänden
- f) anderen Einnahmen

- Art. 34** Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres, bzw. beim Eintritt zu entrichten. Für Mitglieder, die nach dem 31. Dezember dem Verein beitreten, kann der Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.
- Art. 35** Der Vorstand ist befugt, Mitgliedern den Jahresbeitrag teilweise oder ganz zu erlassen.
- Art. 36** Die Jahresrechnung schliesst mit dem Vereinsjahr per 30. April.
- Art. 37** Die Unfallversicherung ist Sache des Teilnehmers, der Verein kann bei Unfällen nicht haftbar gemacht werden.
- Art. 38** Der Vorstand ist befugt, Ausgaben von maximal Fr 5'000.- ausserhalb des genehmigten Budgets zu tätigen, sofern dies das Vereinsvermögen und die anderen laufenden Ausgaben zulassen. Bei höheren Beträgen entscheidet die Generalversammlung.

V. Statutenänderung

- Art. 39** Eine Änderung der Statuten kann erfolgen, wenn 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung sich dafür aussprechen. Ein Antrag auf Statutenänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt gegeben werden.

VI. Auflösung

- Art. 40** Ein Antrag auf Vereinsauflösung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet und an der nächsten Generalversammlung traktandiert werden.
- Art. 41** Die Auflösung des Vereins erfolgt, sobald $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Vereinsmitglieder einer Generalversammlung dies verlangen.
- Art. 42** Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung. Das Vereinsvermögen darf nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt werden. Es muss zwingend einem gemeinnützigen Zweck zur Förderung von sportlichen Aktivitäten zu Gute kommen.

VIII. Schlussbestimmungen

Die Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung der Vereins Unihockey Kaiseraugst vom 14. Januar 2011 in Kraft.

Der Präsident:

Der Aktuar: